

**06.04.11**

Fz - Wi

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuer-  
verordnungen****A. Problem und Ziel**

Schwerpunkt der Verordnung ist die Umsetzung der mit dem Fünften und Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen umgestellten Tatbestände der Steuerentlastungen auf ein System von Steuerbefreiungen im Bereich der Branntwein-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Biersteuer.

Außerdem werden die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Besteuerungsdaten im Bereich der Verbrauchsteuern (ohne Energie- und Stromsteuer) festgelegt, so dass diese Vereinfachungen genutzt werden können, sobald hierzu die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung soll aus Gründen der Klarheit und Rechtsvereinfachung dahingehend geändert werden, dass nunmehr anstelle eines pauschalen Verweises nur die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Zollbefreiungsverordnung) benannt werden, die tatsächlich für die Gewährung von Verbrauchsteuerbefreiungen von Bedeutung sind.

Daneben sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

## **B. Lösung**

Änderung der Tabak-, Branntwein-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie der Bier- und Kaffeesteuerverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sowie der Einfuhr Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung durch Inanspruchnahme der Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen; hinsichtlich der Biersteuer mit Zustimmung des Bundesrates.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltseinnahmen/-ausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Neuerteilung von Erlaubnissen für Verwender auf Grund der Änderungen in der Branntwein-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnis- sowie der Biersteuerverordnung erfordert einen einmaligen Verwaltungsaufwand von rund 20 000 Euro.

## **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## F. Bürokratiekosten

### a) Unternehmen

#### 1. Neu eingeführte Informationspflichten

Anzahl: 7

Betroffene Unternehmen: Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren herstellen oder damit handeln (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: unterschiedlich (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Erwartete Nettobelastung: 121.500 Euro

#### 2. Einmalige Informationspflichten

Anzahl: 4

Betroffene Unternehmen: Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren steuerfrei verwenden (Anträge auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung)

Häufigkeit/Periodizität: unterschiedlich (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Erwartete Einmalkosten: 9.000 Euro

#### 3. Geänderte Informationspflichten

Anzahl: 6

Betroffene Unternehmen: Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren herstellen oder damit handeln (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: unterschiedlich (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Erwartete Nettoentlastung: 137.500 Euro

#### 4. Abgeschaffte Informationspflichten

Anzahl: 9

Betroffene Unternehmen: Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren herstellen oder damit handeln (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Häufigkeit/Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen s. allgemeine Begründung)

Erwartete Nettoentlastung: 28.000 Euro

Im Saldo ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 44.000 Euro jährlich.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine.

c) Verwaltung

Keine.

**Bundesrat**

**Drucksache 187/11**

**06.04.11**

Fz - Wi

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
der Finanzen

---

**Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuer-  
verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. April 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



## Sechste Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen<sup>1</sup>

Vom ...

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 4 Nummer 1, des § 7 Absatz 4, des § 8 Absatz 4, des § 10 Absatz 3, des § 32 Absatz 5 Nummer 3, des § 33 Absatz 4 sowie des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und 4 Satz 1 Buchstabe a bis h, Satz 2 des Tabaksteuergesetzes, von denen § 32 Absatz 5 Nummer 3 und § 35 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 11 und 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) neu gefasst worden sind,
- des § 134 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, des § 136 Absatz 4, des § 138 Absatz 3, des § 139 Absatz 5 Nummer 1, des § 140 Absatz 6 Nummer 1, des § 152 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, des § 155 Absatz 4 Nummer 1 sowie des § 159 Nummer 2 und 4 Satz 1 Buchstabe a bis h, Satz 2 des Branntweinmonopolgesetzes, von denen § 134 Absatz 3 und § 152 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 und 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert, § 159 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) neu gefasst sowie die §§ 136 bis 140 und § 155 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) neu gefasst worden sind,
- des § 5 Absatz 3 Nummer 1, des § 6 Absatz 4, des § 7 Absatz 4, des § 9 Absatz 3, des § 10 Absatz 5 Nummer 1, des § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und b, des § 23a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a, des § 25 Absatz 4 Nummer 1 und 2, des § 28 Nummer 2 und 4 Satz 1 Buchstabe a bis h, Satz 2 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, von denen die §§ 5, 10 und 28 durch Artikel 3 Nummer 4, 5 und 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert und die §§ 23, 23a durch Artikel 3 Nummer 12 und 12a des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) neu gefasst worden sind,

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- des § 9 Absatz 3, des § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, des § 23a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a, des § 25 Absatz 4 Nummer 1, des § 28 Nummer 2 und 4 Satz 1 Buchstabe a bis h, Satz 2, des § 29 Absatz 3 Nummer 4 des Biersteuergesetzes, von denen die §§ 23, 23a und 28 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 10 und 11 Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen; BT-Drs. ....]*) neu gefasst sowie § 29 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen; BT-Drs. ....]*) geändert worden sind,
- des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 3 Nummer 1, des § 15 Absatz 5, des § 17 Absatz 8, des § 19 Absatz 4, des § 21 Absatz 4 Nummer 1 und des § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 4 Satz 1 Buchstabe a bis h, Satz 2 des Kaffeesteuergesetzes, von denen § 6 Absatz 3 durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert und § 23 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) neu gefasst worden sind,
- des § 66 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d sowie Nummer 19 des Energiesteuergesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) sowie § 66 Absatz 1 Nummer 19 durch Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer und des Stromsteuergesetzes; BT-Drs. 17/3055]*) neu gefasst worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:



### Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Tabaksteuerverordnung	1
Änderung der Branntweinsteuerverordnung	2
Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung	3
Änderung der Biersteuerverordnung	4
Änderung der Kaffeesteuerverordnung	5
Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung	6
Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung	7
Inkrafttreten	8

**Artikel 1**  
**Änderung der Tabaksteuerverordnung**

Die Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 23 werden die Wörter „ohne elektronisches Verwaltungsdokument“ durch die Wörter „in Sonderfällen“ ersetzt.
- c) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:  
„§ 51 Aufreißen, Vernichten, Vergällen, Ungültigmachen“
- d) Die Angaben zu den Abschnitten 23 und 24 werden durch folgende Angaben ersetzt:

**„Abschnitt 23**

**Zu § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes**

§ 54 Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines

§ 55 Schnittstellen

§ 56 Anforderungen an die Programme

§ 57 Prüfung der Programme

§ 58 Haftung

§ 59 Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag

**Abschnitt 24**

**Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung**

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 25**

**Schlussbestimmungen**

§ 61 Übergangsregelungen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Steuerlager (§ 5 des Gesetzes) umfasst die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zur Herstellung, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung von Tabakwaren sowie für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Handlungen befinden, ebenso die Lagerorte für Roh- und Ausgangsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zum Instandhalten des Betriebs und die Verwaltung. Ferner gehören dazu die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die jene Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit diese für betriebliche Zwecke genutzt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In einem Steuerlager dürfen Tabakwaren unter Steueraussetzung hergestellt, be- oder verarbeitet sowie gelagert werden. Die nachfolgenden Handlungen sind keine Herstellungshandlungen:

1. das Verpacken von Tabakwaren,
2. das Bezeichnen von Packungen,
3. das Anbringen von Steuerzeichen,
4. das Aufreißen von Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos,
5. das Ausrüsten von Zigarren oder Zigarillos durch Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen,
6. das Mischen, Aromatisierten und Pressen von Rauchtabak.“

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Be- und Verarbeitung“ ein Komma sowie die Wörter „der Handlungen nach Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge bezogen auf die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Lagerung der Tabakwaren sowie auf die Handlungen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 im beantragten Steuerlager.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „empfangen oder“ die Wörter „aus dem Steuerlager“ eingefügt.
- 4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Steuerlager“ die Wörter „sowie die nach § 4 Absatz 3 zulässigen Handlungen“ eingefügt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „nach § 7“ wird gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „leisten“ wird der Klammerzusatz „(§ 7)“ eingefügt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das zuständige Hauptzollamt unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Gesetzes festgelegt.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleibt die Befugnis des Hauptzollamts Bielefeld, wegen mehrfacher nicht rechtzeitiger Entrichtung oder wegen Gefährdung der Steuerzeichenschuld auf der Grundlage des § 221 der Abgabenordnung die Fälligkeit nach § 18 des Gesetzes vorzuverlegen oder bei Gefährdung der Steuerzeichenschuld eine Sicherheitsleistung zu verlangen.“
- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „bezogen“ durch das Wort „empfangen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
  - „§ 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „bezogenen“ durch die Wörter „in den Betrieb aufgenommenen“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „den Empfang“ durch die Wörter „die aufgenommenen Tabakwaren“ ersetzt.
  - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „in andere“ die Wörter „oder über andere“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
- 8. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „oder aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht“ eingefügt.
- 9. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „und eine Kopie der ihm vorliegenden Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung“ eingefügt.
- 10. § 23 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 23**

#### **Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen**

- (1) Bei Beförderungen von Tabakwaren unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern eines Steuerlagerinhabers im Steuergebiet oder, wenn der Steuerlagerinhaber gleichzeitig registrierter Versender ist, zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und den Steuerlagern dieses Steuerlagerinhabers im Steuergebiet kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers anstelle des Verfahrens mit elektronischem Verwaltungsdokument andere geeignete Verfahren zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.
- (2) Bei häufigen und regelmäßigen Beförderungen von Tabakwaren unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf nach § 27 der

Zollverordnung kann in den Fällen, in denen nach Artikel 786 der Zollkodex-Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers zulassen, dass dieser für die in einem Kalendermonat abgegebenen Tabakwaren bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, den Entwurf eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments übermittelt, wenn

1. dem Steuerlagerinhaber das Verfahren nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung bewilligt wurde,
2. die Beförderung ausschließlich im Steuergebiet erfolgt und
3. die einzelnen Beförderungen von einem Lieferschein oder einem entsprechenden Handelsdokument mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

„unversteuerte Tabakwaren zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen“

begleitet werden.

Für das Erstellen des Entwurfs des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und der Ausfuhrmeldung gelten die §§ 17 und 22 entsprechend.

(3) Für Beförderungen nach Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen worden sind, kann anstelle des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments ein zusammengefasstes Begleitdokument verwendet werden. Für das Erstellen des zusammengefassten Begleitdokuments gilt § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Versender hat dem Hauptzollamt die zweite bis vierte Ausfertigung des zusammengefassten Begleitdokuments bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, vorzulegen. Das Hauptzollamt bestätigt auf der Grundlage der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung übermittelten Zollanmeldung oder einer vorliegenden Ausgangsbestätigung die ordnungsgemäße Beendigung der Beförderungen sowie die Übereinstimmung der drei Ausfertigungen mit Sichtvermerk auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der bestätigte Rückschein ist von dem Hauptzollamt an den Versender zurückzuschicken, der diesen als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen hat. Die zweite und vierte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.“

11. In § 25 Absatz 5 Satz 1 und § 26 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzutragen“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

13. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

14. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für einen Einführer, der sein Unternehmen an einem Ort außerhalb des Steuergebiets betreibt, oder für einen Einführer, der außerhalb des Steuergebiets wohnt, ist das Hauptzollamt Bielefeld zuständig.“

15. Dem § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind Tabakwaren während der Beförderung nach Absatz 5 infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Deputatberechtigt sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die“

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in seinem“ durch die Wörter „in einem“ ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung zeitweise und regelmäßige, wenn auch nicht dauernde Anwesenheit in den Räumen erforderlich macht, in denen Tabakwaren hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, oder deren Tätigkeit der Sicherung des Steuerlagers, in dem Tabakwaren hergestellt werden, oder der Betreuung der in diesem Steuerlager Beschäftigten dient, oder

4. zur Verwaltung des Betriebs gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die zum Steuerlager, in dem Tabakwaren hergestellt werden, gehören.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Zwecke dieser Vorschrift gehören zu einem Steuerlager, in dem Tabakwaren hergestellt werden, auch die Betriebsstätten oder andere Steuerlager,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird;
2. in denen Tabakwaren verpackt oder Zigarren oder Zigarillos ausgerüstet oder keine anderen als zur Ausfuhr bestimmte unbesteuerter Tabakwaren gelagert werden;
3. in denen Tabakwaren gelagert werden, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind;
4. in denen Tabakwaren gelagert werden, für die ein Erlass oder eine Erstattung der Steuer beantragt werden soll.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erlass und die Erstattung der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Steuer und der Steuerzeichenschuld werden nur gewährt, wenn Steuerzeichen mit einem Steuerwert von mindestens 10 Euro vernichtet, ungültig gemacht oder zurückgegeben werden.“

b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „Erstattung“ das Wort „die“ eingefügt.

18. § 50 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 50**

#### **Ausnahmen von der Anmeldepflicht**

Von der Anmeldepflicht nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes ist der Handel mit Tabakwaren ausgenommen. Dies gilt nicht für die gewerbliche Einfuhr (§ 37).“

19. Die Paragraphenüberschrift zu § 51 wird wie folgt gefasst:



**„§ 51**

**Aufreißen, Vernichten, Vergällen, Ungültigmachen“.**

20. Nach § 53 wird folgender Abschnitt 23 eingefügt:

**„Abschnitt 23**

**Zu § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes**

**§ 54**

**Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines**

- (1) Für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Datenübermittlung), sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen. Mit der elektronischen Datenübermittlung können Dritte beauftragt werden.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verfahrensanweisung, die vom Bundesministerium der Finanzen im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) veröffentlicht wird.
- (3) Bei der elektronischen Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.
- (4) Die Pflichten der Programmhersteller nach den §§ 56 und 57 sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

**§ 55**

**Schnittstellen**

Bei der elektronischen Datenübermittlung sind die hierfür vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

**§ 56**

**Anforderungen an die Programme**

- (1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der

Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

## § 57

### Prüfung der Programme

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach § 56 Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Dienststelle (Prüfungsstelle) ist befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung oder Ablösung nicht erfolgt, ist die Prüfungsstelle berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 54 technisch auszuschließen. Die Prüfungsstelle ist nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(4) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller der Prüfungsstelle auf Verlangen Muster zum Zweck der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

**§ 58**

**Haftung**

(1) Der Hersteller von Programmen, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit die Daten infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht nach den §§ 56 und 57 unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, für die verkürzten Steuern oder zu Unrecht erhaltenen Steuervorteile.

(2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Datenübermittlung im Auftrag (§ 54 Absatz 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

**§ 59**

**Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

(1) Bei der elektronischen Datenübermittlung ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die in § 54 Absatz 3 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten in gleicher Weise erfüllt.

(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§ 54 Absatz 1 Satz 2) hat der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

21. Der bisherige Abschnitt 23 wird Abschnitt 24.

22. Der bisherige § 54 wird § 60 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 11 Satz 1, § 30 Absatz 1 oder 2 oder § 40 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

b) In Absatz 1 Nummer 18 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „oder einen Vermerk“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 44 Absatz 3 Satz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

23. Der bisherige Abschnitt 24 wird Abschnitt 25.

24. Der bisherige § 55 wird § 61 und wird wie folgt geändert:

„§ 61 Übergangsregelungen

Für Beförderungen

1. von Tabakwaren unter Steueraussetzung, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden sind,
2. von Tabakwaren unter Steueraussetzung im Steuergebiet, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden sind,
3. von Tabakwaren, die unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem Steuergebiet in Drittländer oder Drittgebiete ausgeführt werden und deren Beförderung vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden ist,

ist diese Verordnung in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn, die Beförderungen sind mit einem elektronischen Verwaltungsdokument begonnen worden. Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ab dem 1. Januar 2011 Artikel 793c der Zollkodex-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Die Branntweinsteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3280) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung“

c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen“

d) Die Angaben zu den §§ 52 bis 54 werden wie folgt gefasst:

„§ 52 (weggefallen)

§ 53 (weggefallen)

§ 54 (weggefallen)“

e) Die Angaben zu den Abschnitten 21 und 22 werden durch folgende Angaben ersetzt:

#### **„Abschnitt 21**

##### **Zu § 159 Nummer 4 des Gesetzes**

§ 61 Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines

§ 62 Schnittstellen

§ 63 Anforderungen an die Programme

§ 64 Prüfung der Programme

§ 65 Haftung

§ 66 Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag

#### **Abschnitt 22**

**Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung**

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 23****Schlussbestimmungen**

§ 68 Übergangsregelungen“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das zuständige Hauptzollamt unter Berücksichtigung des § 134 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes festgelegt.“
4. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13****Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung**

- (1) Sind Erzeugnisse unbeabsichtigt vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Hersteller ohne Erlaubnis nach § 7 oder der Steuerlagerinhaber dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das zuständige Hauptzollamt kann Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen.
  - (2) Die Vernichtung von Erzeugnissen ist vom Hersteller ohne Erlaubnis nach § 7 oder dem Steuerlagerinhaber mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das zuständige Hauptzollamt kann Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen, soweit das zuständige Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Außersteuerliche Vorschriften bleiben unberührt.“
5. In § 15 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Schwundermittlungen“ durch das Wort „Verlustermittlungen“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „über den Empfang“ gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „in andere“ die Wörter „oder über andere“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „oder aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht“ eingefügt.
9. In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „und eine Kopie der ihm vorliegenden Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung“ eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27**

**Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen**

(1) Bei Beförderungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern eines Steuerlagerinhabers im Steuergebiet oder, wenn der Steuerlagerinhaber gleichzeitig registrierter Versender ist, zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und den Steuerlagern dieses Steuerlagerinhabers im Steuergebiet kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers anstelle des Verfahrens mit elektronischem Verwaltungsdokument andere geeignete Verfahren zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(2) Bei häufigen und regelmäßigen Beförderungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf nach § 27 der Zollverordnung kann in den Fällen, in denen nach Artikel 786 der Zollkodex-Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers zulassen, dass dieser für die in einem Kalendermonat abgegebenen Erzeugnisse bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, den Entwurf eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments übermittelt, wenn

1. dem Steuerlagerinhaber das Verfahren nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung bewilligt wurde;
2. die Beförderung ausschließlich im Steuergebiet erfolgt und
3. die einzelnen Beförderungen von einem Lieferschein oder einem entsprechenden Handelsdokument mit der deutlich sichtbaren Aufschrift  
„unversteuerte Erzeugnisse zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen“  
begleitet werden.

Für das Erstellen des Entwurfs des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und der Ausfuhrmeldung gelten die §§ 21 und 26 entsprechend.

- (3) Für Beförderungen nach Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen worden sind, kann anstelle des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments ein zusammengefasstes Begleitdokument verwendet werden. Für das Erstellen des zusammengefassten Begleitdokuments gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Versender hat dem Hauptzollamt die zweite bis vierte Ausfertigung des zusammengefassten Begleitdokuments bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, vorzulegen. Das Hauptzollamt bestätigt auf der Grundlage der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung übermittelten Zollanmeldung oder einer vorliegenden Ausgangsbestätigung die ordnungsgemäße Beendigung der Beförderungen sowie die Übereinstimmung der drei Ausfertigungen mit Sichtvermerk auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der bestätigte Rückschein ist von dem Hauptzollamt an den Versender zurückzuschicken, der diesen als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen hat. Die zweite und vierte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.“
11. In § 29 Absatz 5 Satz 1 und § 30 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
  12. § 31 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzutragen“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.



13. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
14. In § 41 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Berechnung der Sicherheitsleistung § 23 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „für die Sicherheitsleistung nach § 150 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes gilt § 8 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind die Erzeugnisse während der Beförderung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. In § 44 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von mit“ durch die Wörter „von, bezogen auf jeweils 100 Liter Alkohol, mit“ ersetzt.
17. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt

(3) Als Lebensmittelaromen im Sinn des § 152 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gelten auch solche zum Verzehr nicht geeignete Zubereitungen und Grundstoffe, die nachweislich dazu bestimmt sind, unter geringer Dosierung zur Herstellung und Aromatisierung nicht alkoholischer Getränke und anderer Lebensmittel gewerblich eingesetzt zu werden, und bestimmte Trinkbranntweine mit gleicher Zweckbestimmung, die in einem zugelassenen Verfahren unter amtlicher Aufsicht für Trinkzwecke unbrauchbar gemacht worden sind.
18. Die §§ 52 bis 54 werden aufgehoben.
19. In § 55 Absatz 2 werden die Wörter „§ 152 Absatz 3 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 6“ ersetzt.
20. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Antrag“ durch die Wörter „Der Anzeige“ ersetzt.
21. In § 58 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 152 Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Gesetzes“ ersetzt.

22. Nach § 60 wird folgender Abschnitt 21 eingefügt:

**„Abschnitt 21**

**Zu § 159 Nummer 4 des Gesetzes**

**§ 61**

**Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines**

(1) Für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Datenübermittlung), sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen. Mit der elektronischen Datenübermittlung können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verfahrensanweisung, die vom Bundesministerium der Finanzen im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) veröffentlicht wird.

(3) Bei der elektronischen Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(4) Die Pflichten der Programmhersteller nach den §§ 63 und 64 sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

**§ 62**

**Schnittstellen**

Bei der elektronischen Datenübermittlung sind die hierfür vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

**§ 63**

**Anforderungen an die Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

## **§ 64**

### **Prüfung der Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach § 63 Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Dienststelle (Prüfungsstelle) ist befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung oder Ablösung nicht erfolgt, ist die Prüfungsstelle berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 61 technisch auszuschließen. Die Prüfungsstelle ist nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(4) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller der Prüfungsstelle auf Verlangen Muster zum Zweck der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 65**

### **Haftung**

(1) Der Hersteller von Programmen, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit die Daten

infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht nach den §§ 63 und 64 unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, für die verkürzten Steuern oder zu Unrecht erhaltenen Steuervorteile.

(2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Datenübermittlung im Auftrag (§ 61 Absatz 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

## § 66

### **Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

(1) Bei der elektronischen Datenübermittlung ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die in § 61 Absatz 3 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten in gleicher Weise erfüllt.

(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§ 61 Absatz 1 Satz 2) hat der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

23. Der bisherige Abschnitt 21 wird Abschnitt 22.

24. Der bisherige § 61 wird § 67 und wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „§ 39 Absatz 2 Satz 2“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 46 Absatz 4“ werden das Komma und die Wörter „§ 53 Absatz 2 oder § 54 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 41 Absatz 3“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 46 Absatz 4“ werden das Komma und die Wörter „§ 53 Absatz 2 oder § 54 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.

- c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 48 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 54 Absatz 5 Satz 2,“ gestrichen.
  - d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 42 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 3“ ersetzt.
  - e) In Nummer 9 werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 53 Absatz 2 oder § 54 Absatz 5 Satz 2,“ und „auch in Verbindung mit § 54 Absatz 5 Satz 2,“ jeweils gestrichen.
  - f) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „oder einen Vermerk“ eingefügt.
25. Der bisherige Abschnitt 22 wird Abschnitt 23.
26. Der bisherige § 62 wird § 68 und wird wie folgt gefasst:

„§ 68

#### Übergangsregelungen

##### Für Beförderungen

1. von Erzeugnissen unter Steueraussetzung, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden sind,
2. von Erzeugnissen unter Steueraussetzung im Steuergebiet, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden sind,
3. von Erzeugnissen, die unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem Steuergebiet in Drittländer oder Drittgebiete ausgeführt werden und deren Beförderung vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden ist,

ist diese Verordnung in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn, die Beförderungen sind mit einem elektronischen Verwaltungsdokument begonnen worden. Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ab dem 1. Januar 2011 Artikel 793c der Zollkodex-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung**

Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3302) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung“.

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen“.

d) Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt 16 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 23 und 23a des Gesetzes“.

e) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung“.

f) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 38a Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisschein

§ 38b Belegheft, Buchführung

§ 38c Lagerung, Bestandsaufnahme

§ 38d Abgabe von Schaumwein, zweckwidrige Verwendung“.

g) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„**Abschnitt 20a**

**Zu § 28 Nummer 3 des Gesetzes**

§ 42a Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines

§ 42b Schnittstellen

§ 42c Anforderungen an die Programme

§ 42d Prüfung der Programme

§ 42e Haftung

§ 42f Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag“.

h) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Steuerlagerinhaber“

i) In der Angabe zu § 50 wird das Wort „durch“ durch das Wort „über“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das zuständige Hauptzollamt unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 10**

#### **Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung**

(1) Ist Schaumwein unbeabsichtigt vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder der Steuerlagerinhaber dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen.

(2) Die Vernichtung von Schaumwein ist vom Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder dem Steuerlagerinhaber mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das zuständige Hauptzollamt kann Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen, soweit das zuständige Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Außersteuerliche Vorschriften bleiben unberührt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „den Bezug“ durch die Wörter „den aufgenommenen Schaumwein“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „in andere“ die Wörter „oder über andere“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „oder aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht“ eingefügt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „und eine Kopie der ihm vorliegenden Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt gefasst:

## „§ 22

### **Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen**

- (1) Bei Beförderungen von Schaumwein unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern eines Steuerlagerinhabers im Steuergebiet oder, wenn der Steuerlagerinhaber gleichzeitig registrierter Versender ist, zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und den Steuerlagern dieses Steuerlagerinhabers im Steuergebiet kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers anstelle des Verfahrens mit elektronischem Verwaltungsdokument andere geeignete Verfahren zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.
- (2) Bei häufigen und regelmäßigen Beförderungen von Schaumwein unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf nach § 27 der Zollverordnung kann in den Fällen, in denen nach Artikel 786 der Zollkodex-



Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers zulassen, dass dieser für den in einem Kalendermonat abgegebenen Schaumwein bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, den Entwurf eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments übermittelt, wenn

1. dem Steuerlagerinhaber das Verfahren nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung bewilligt wurde,
2. die Beförderung ausschließlich im Steuergebiet erfolgt und
3. die einzelnen Beförderungen von einem Lieferschein oder einem entsprechenden Handelsdokument mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

„unversteuerter Schaumwein zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen“

begleitet werden.

Für das Erstellen des Entwurfs des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und der Ausfuhrmeldung gelten die §§ 16 und 21 entsprechend.

(3) Für Beförderungen nach Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen worden sind, kann anstelle des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments ein zusammengefasstes Begleitdokument verwendet werden. Für das Erstellen des zusammengefassten Begleitdokuments gilt § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Versender hat dem Hauptzollamt die zweite bis vierte Ausfertigung des zusammengefassten Begleitdokuments bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, vorzulegen. Das Hauptzollamt bestätigt auf der Grundlage der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung übermittelten Zollanmeldung oder einer vorliegenden Ausgangsbestätigung die ordnungsgemäße Beendigung der Beförderungen sowie die Übereinstimmung der drei Ausfertigungen mit Sichtvermerk auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der bestätigte Rückschein ist von dem Hauptzollamt an den Versender zurückzuschicken, der diesen als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen hat. Die zweite und vierte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.“

10. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ ersetzt.

11. In § 24 Absatz 5 Satz 1 und § 25 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzutragen“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
13. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
14. In § 36 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Sicherheitsleistung § 6“ durch die Wörter „für die Sicherheitsleistung nach § 21 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes gilt § 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist Schaumwein während der Beförderung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. Die Angaben zu Abschnitt 16 werden wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 16**

**Zu den §§ 23 und 23a des Gesetzes“**
17. § 38 wird wie folgt gefasst:

**„§ 38**

**Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung**

(1) Wer Schaumwein steuerfrei verwenden will, hat die Erlaubnis vor Beginn der Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ein aktueller Registerauszug bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen oder einzutragen sind,
2. ein Plan des Betriebs, in dem die beantragten Lager- und Verwendungsorte des Schaumweins eingezeichnet sind, mit Angabe der Anschriften,
3. eine Betriebserklärung über den genauen Zweck und die Art und Weise der Verwendung.

Arzneimittelhersteller haben außerdem ihre arzneimittelrechtliche Herstellungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

18. Nach § 38 werden folgende §§ 38a bis 38d eingefügt:

**„38a**

**Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisschein**

- (1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt dem Verwender schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung des Schaumweins und stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Die Erlaubnis kann befristet werden. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der voraussichtliche Jahresbedarf an unvergälltem Schaumwein unter 5 Hektoliter liegt.
- (2) Der Verwender hat den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder die steuerfreie Verwendung eingestellt wird. Er hat den Verlust des Erlaubnisscheins dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Erlaubnisschein ist dem Steuerlagerinhaber oder dem registrierten Versender vor der Beförderung des Schaumweins in den Betrieb des Verwenders nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vorzulegen.
- (4) Für die Anzeigepflicht bei Änderung der dargestellten Verhältnisse gilt § 7 und für das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis § 8 entsprechend.

**§ 38b****Belegheft, Buchführung**

- (1) Der Verwender hat ein Belegheft zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
- (2) Der Verwender hat ein Verwendungsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen hat der Verwender weitere Aufzeichnungen zu führen. Das zuständige Hauptzollamt lässt auf Antrag anstelle des Verwendungsbuchs betriebliche Aufzeichnungen zu, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Aufzeichnungspflicht gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Das zuständige Hauptzollamt kann in Ausnahmefällen, soweit steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen, auf das Führen eines Verwendungsbuchs verzichten.

**§ 38c****Lagerung, Bestandsaufnahme**

- (1) Der Verwender darf den Schaumwein nur an den angemeldeten Orten lagern. Das zuständige Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Es kann verlangen, dass in den Lagerräumen sowie in den Räumen, in denen der Schaumwein steuerfrei verwendet wird, Bekanntmachungen auszuhängen sind, in denen die vorgesehene Verwendung angegeben und auf die steuerlichen Folgen einer zweckwidrigen Verwendung hingewiesen wird. Für die vollständige Zerstörung, den unwiederbringlichen Verlust und die Vernichtung gilt § 10 entsprechend.
- (2) Der Verwender hat versteuerten und unsteuerten Schaumwein getrennt voneinander zu lagern. Der Verwender, der Arzneimittel aus unvergälltem, unsteuertem Schaumwein herstellt und daneben versteuerten Schaumwein verwenden will, hat dies im Voraus dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Bezug und die Verwendung des versteuerten Schaumweins zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
- (3) Soweit nach § 38b Absatz 2 ein Verwendungsbuch geführt wird oder andere Aufzeichnungen an seiner Stelle zugelassen sind, hat der Verwender einmal jährlich den Bestand aufzunehmen. § 11 gilt entsprechend.

**§ 38d**

**Abgabe von Schaumwein, zweckwidrige Verwendung**

(1) Das zuständige Hauptzollamt kann dem Verwender auf Antrag gestatten, in Ausnahmefällen Schaumwein im Rahmen seiner Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung an Steuerlager oder an andere Verwender abzugeben. Der Verwender hat dem Schaumwein bei der Abgabe Handelspapiere beizugeben, die mit der Aufschrift

„Unversteuerter Schaumwein“

versehen sind.

(2) Die Steueranmeldung nach § 23a Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Antrag“ durch die Wörter „Der Anzeige“ ersetzt.

20. Nach § 42 wird folgender Abschnitt 20a eingefügt:

**„Abschnitt 20a**

**Zu § 28 Nummer 4 des Gesetzes**

**§ 42a**

**Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines**

(1) Für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Datenübermittlung), sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen. Mit der elektronischen Datenübermittlung können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verfahrensanweisung, die vom Bundesministerium der Finanzen im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) veröffentlicht wird.

(3) Bei der elektronischen Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität

der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(4) Die Pflichten der Programmhersteller nach den §§ 42c und 42d sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

### **§ 42b**

#### **Schnittstellen**

Bei der elektronischen Datenübermittlung sind die hierfür vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

### **§ 42c**

#### **Anforderungen an die Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

### **§ 42d**

#### **Prüfung der Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach § 42c Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Dienststelle (Prüfungsstelle) ist befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung oder Ablösung nicht erfolgt, ist die Prüfungsstelle berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 42a technisch auszuschließen. Die Prüfungsstelle ist nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(4) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller der Prüfungsstelle auf Verlangen Muster zum Zweck der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### **§ 42e**

#### **Haftung**

(1) Der Hersteller von Programmen, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit die Daten infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht nach den §§ 42c und 42d unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, für die verkürzten Steuern oder zu Unrecht erhaltenen Steuervorteile.

(2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Datenübermittlung im Auftrag (§ 42a Absatz 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

### **§ 42f**

#### **Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

(1) Bei der elektronischen Datenübermittlung ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die in § 42a Absatz 3 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten in gleicher Weise erfüllt.

(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§42a Absatz 1 Satz 2) hat der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

21. In § 43 wird die Angabe „§§ 1 bis 32 und 34 bis 42“ durch die Angabe „§§ 1 bis 32 und 34 bis 42f“ ersetzt.

22. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 46 Steuerlagerinhaber**

(1) Wer als Steuerlagerinhaber (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes) Wein unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten empfangen will oder in andere oder über andere Mitgliedstaaten befördern will, hat die Erlaubnis im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber. Mit der Erlaubnis werden nach einer Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen für den Steuerlagerinhaber und für jedes Steuerlager Verbrauchssteuernummern vergeben. Für das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis gilt § 8 entsprechend. Die Erlaubnis kann befristet werden.

(3) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1 000 hl Wein pro Weinwirtschaftsjahr (kleine Weinerzeuger) haben die Anzeige nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes spätestens eine Woche vor der erstmaligen Beförderung abzugeben. In der Anzeige ist die Durchschnittserzeugung anzugeben. Zur Berechnung der Durchschnittserzeugung sind die dem Weinwirtschaftsjahr der Anzeige vorausgegangenen drei Weinwirtschaftsjahre heranzuziehen. Mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige gilt die Erlaubnis als erteilt.“

23. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer als registrierter Empfänger (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Gesetzes) Wein unter Steueraussetzung zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich empfangen will, hat die Erlaubnis im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.“

24. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:



„(1) Wer als registrierter Versender (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes) Wein vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung in andere oder über andere Mitgliedstaaten befördern will, hat die Erlaubnis im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „durch“ durch das Wort „über“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Steuerlagerinhaber im Steuergebiet oder als registrierter Versender vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet Wein unter Steueraussetzung

1. an ein Steuerlager,

2. an den Betrieb eines registrierten Empfängers oder

3. zu einem Begünstigten im Sinn des Artikels 12 Absatz 1 der Systemrichtlinie

in einem anderen Mitgliedstaat befördern oder über andere Mitgliedstaaten aus dem

Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Gemeinschaft ausführen will, hat das

elektronische Verwaltungsdokument zu verwenden. Für die Teilnahme am

EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem nach § 15 sowie für das Verfahren

gelten die §§ 15, 16, 17, 19, 20, 24 bis 26 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

für kleine Weinerzeuger (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes), wenn in einem anderen nach

weinrechtlichen Vorschriften auszustellenden Begleitdokument deutlich sichtbar und

gut lesbar folgender Hinweis eingetragen ist:

„Kleiner Weinerzeuger gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom

16. Dezember 2008“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Beförderungen von Wein unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten an einen Begünstigten im Steuergebiet gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.“

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

“1. entgegen

- a) § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Absatz 6, § 13 Absatz 6, § 34 Absatz 2 Satz 2 oder § 38a Absatz 4,
- b) § 8 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 6, § 13 Absatz 6, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 3 Satz 2, § 38a Absatz 4, § 46 Absatz 2 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 3 oder § 49 Absatz 2 Satz 3,
- c) § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, § 29 Absatz 2 oder Absatz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 4 Satz 3, § 37 Absatz 1 Satz 1, § 38a Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 1 oder 3, § 45 Absatz 3, § 46 Absatz 3 Satz 1 oder § 51 Absatz 3 Satz 1 oder
- d) § 24 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 4 oder § 50 Absatz 1 Satz 2,

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen

- a) § 8 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 38a Absatz 4,
- b) § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2, § 32 Satz 1, § 38d Absatz 2 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 oder
- c) § 30, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 5 oder § 37 Absatz 2

eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen

- a) § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1,  
§ 36 Absatz 4 Satz 1, § 38b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1,  
§ 40 Absatz 3 Satz 1 oder § 45 Absatz 2 Satz 1,
- b) § 12 Absatz 5 Satz 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit  
§ 34 Absatz 2 Satz 2 oder
- c) § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit  
§ 48 Absatz 3 oder § 49 Absatz 3

ein Belegheft, ein Buch oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht in  
der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig führt,“

dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „oder einen  
Vermerk“ eingefügt.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. entgegen § 38a Absatz 2 Satz 1 einen Erlaubnisschein nicht oder nicht  
rechtzeitig zurückgibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 38d Absatz 1 Satz 2 ein Handelspapier nicht, nicht richtig, nicht  
in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beigibt oder“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

28. § 54 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 54 Übergangsregelungen

Für Beförderungen

1. von Schaumwein, Zwischenerzeugnissen oder Wein unter Steueraussetzung, die vor  
dem 1. Januar 2011 begonnen worden sind,
2. von Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen unter Steueraussetzung im Steuergebiet,  
die vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden sind,

3. von Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen, die unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem Steuergebiet in Drittländer oder Drittgebiete ausgeführt werden und deren Beförderung vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden ist,

ist diese Verordnung in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn, die Beförderungen sind mit einem elektronischen Verwaltungsdokument begonnen worden. Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ab dem 1. Januar 2011 Artikel 793c der Zollkodex-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Biersteuerverordnung**

Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung“.

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen“.

d) Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt 16 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 23 und 23a des Gesetzes“.

e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung“.

f) Nach der Angabe zu § 39 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 39a Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisschein

§ 39b Belegheft, Buchführung

§ 39c Lagerung, Bestandsaufnahme

§ 39d Abgabe von Bier, zweckwidrige Verwendung“.

g) Die Angaben zu den Abschnitten 21 und 22 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„**Abschnitt 21**

**Zu § 28 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes**

§ 46 Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines

§ 47 Schnittstellen

§ 48 Anforderungen an die Programme

§ 49 Prüfung der Programme

§ 50 Haftung

§ 51 Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag

## **Abschnitt 22**

### **Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung**

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

## **Abschnitt 23**

### **Schlussbestimmungen**

§ 53 Übergangsregelungen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das zuständige Hauptzollamt unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes festgelegt.“
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 10**

### **Vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust und Vernichtung**

(1) Ist Bier unbeabsichtigt vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder der Steuerlagerinhaber dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das zuständige Hauptzollamt kann Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen.

(2) Die Vernichtung von Bier ist vom Hersteller ohne Erlaubnis nach § 5 oder dem Steuerlagerinhaber mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen und anhand betrieblicher Unterlagen nachzuweisen. Das zuständige Hauptzollamt kann

Vereinfachungen zulassen und Anordnungen zur Nachweisführung treffen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen, soweit das zuständige Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Außersteuerliche Vorschriften bleiben unberührt.“

5. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „den Bezug“ durch die Wörter „das aufgenommene Bier“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „in andere“ die Wörter „oder über andere“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „oder aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht“ eingefügt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „und eine Kopie der ihm vorliegenden Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch den Klammerzusatz (§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 23**

#### **Beförderungen im Steuergebiet in Sonderfällen**

(1) Bei Beförderungen von Bier unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern eines Steuerlagerinhabers im Steuergebiet oder, wenn der Steuerlagerinhaber gleichzeitig registrierter Versender ist, zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und den Steuerlagern dieses Steuerlagerinhabers im Steuergebiet kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers anstelle des Verfahrens mit elektronischem Verwaltungsdokument andere geeignete Verfahren zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(2) Bei häufigen und regelmäßigen Beförderungen von Bier unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf nach § 27 der Zollverordnung kann in den Fällen, in denen nach Artikel 786 der Zollkodex-Durchführungsverordnung ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren durchgeführt wird, das zuständige Hauptzollamt auf Antrag des Steuerlagerinhabers zulassen, dass dieser für das in einem Kalendermonat abgegebene Bier bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, den Entwurf eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments übermittelt, wenn

1. dem Steuerlagerinhaber das Verfahren nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung bewilligt wurde,
2. die Beförderung ausschließlich im Steuergebiet erfolgt und
3. die einzelnen Beförderungen von einem Lieferschein oder einem entsprechenden Handelsdokument mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

„unversteuertes Bier zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen“

begleitet werden.

Für das Erstellen des Entwurfs des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und der Ausfuhrmeldung gelten die §§ 17 und 22 entsprechend.

(3) Für Beförderungen nach Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen worden sind, kann anstelle des zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments ein zusammengefasstes Begleitdokument verwendet werden. Für das Erstellen des zusammengefassten Begleitdokuments gilt § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Versender hat dem Hauptzollamt die zweite bis vierte Ausfertigung des zusammengefassten Begleitdokuments bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beförderung begonnen hat, vorzulegen. Das Hauptzollamt bestätigt auf der Grundlage der im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 285a Absatz 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung übermittelten Zollanmeldung oder einer vorliegenden Ausgangsbestätigung die ordnungsgemäße Beendigung der Beförderungen sowie die Übereinstimmung der drei Ausfertigungen mit Sichtvermerk auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der bestätigte Rückschein ist von dem Hauptzollamt an den Versender zurückzuschicken, der diesen als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen hat. Die zweite und vierte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.“



11. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1 des Gesetzes)“ ersetzt.
12. In § 25 Absatz 5 Satz 1 und § 26 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzutragen“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
14. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
15. Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Hauptzollamt Stuttgart kann die Abgabe von Steuererklärungen, die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellt wurden, zulassen, wenn sie inhaltlich und in der Reihenfolge der Angaben dem amtlichen Vordruck entsprechen.“
16. In § 37 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Sicherheitsleistung § 6“ durch die Wörter „für die Sicherheitsleistung nach § 21 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes gilt § 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
17. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist Bier während der Beförderung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
18. Die Angaben zu Abschnitt 16 werden wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 16**

**Zu den §§ 23 und 23a des Gesetzes“.**

19. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39**

**Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung**

(1) Wer Bier steuerfrei verwenden will, hat die Erlaubnis vor Beginn der Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) zu beantragen. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ein aktueller Registerauszug bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen oder einzutragen sind,
2. ein Plan des Betriebs, in dem die beantragten Lager und Verwendungsorte des Bieres eingezeichnet sind, mit Angabe der Anschriften,
3. eine Betriebserklärung über den genauen Zweck und die Art und Weise der Verwendung.

Arzneimittelhersteller haben außerdem ihre arzneimittelrechtliche Herstellungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

20. Nach § 39 werden folgende §§ 39a bis 39d eingefügt:

**„39a**

**Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisschein**

(1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt dem Verwender schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung des Bieres und stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Die Erlaubnis kann befristet werden. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der voraussichtliche Jahresbedarf an unvergälltem Bier unter 75 Hektoliter liegt.

(2) Der Verwender hat den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder die steuerfreie Verwendung eingestellt wird. Er hat den Verlust des Erlaubnisscheins dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisschein ist dem Steuerlagerinhaber oder dem registrierten Versender vor der Beförderung des Bieres in den Betrieb des Verwenders nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vorzulegen.

(4) Für die Anzeigepflicht bei Änderung der dargestellten Verhältnisse gilt § 7 und für das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis § 8 entsprechend.

### **§ 39b**

#### **Belegheft, Buchführung**

(1) Der Verwender hat ein Belegheft zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Verwender hat ein Verwendungsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen hat der Verwender weitere Aufzeichnungen zu führen. Das zuständige Hauptzollamt lässt auf Antrag anstelle des Verwendungsbuchs betriebliche Aufzeichnungen zu, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Aufzeichnungspflicht gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Das zuständige Hauptzollamt kann in Ausnahmefällen, soweit steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen, auf das Führen eines Verwendungsbuchs verzichten.

### **§ 39c**

#### **Lagerung, Bestandsaufnahme**

(1) Der Verwender darf das Bier nur an den angemeldeten Orten lagern. Das zuständige Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Es kann verlangen, dass in den Lagerräumen sowie in den Räumen, in denen das Bier steuerfrei verwendet wird, Bekanntmachungen auszuhängen sind, in denen die vorgesehene Verwendung angegeben und auf die steuerlichen Folgen einer zweckwidrigen Verwendung hingewiesen wird. Für die vollständige Zerstörung, den unwiederbringlichen Verlust und die Vernichtung gilt § 10 entsprechend.

(2) Der Verwender hat versteuertes und unverteuertes Bier getrennt voneinander zu lagern. Der Verwender, der Arzneimittel aus unvergälltem, unverteuertem Bier herstellt und daneben versteuertes Bier verwenden will, hat dies im Voraus dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Bezug und die

Verwendung des versteuerten Bieres zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(3) Soweit nach § 39b Absatz 2 ein Verwendungsbuch geführt wird oder andere Aufzeichnungen an seiner Stelle zugelassen sind, hat der Verwender einmal jährlich den Bestand aufzunehmen. § 11 gilt entsprechend.

### **§ 39d**

#### **Abgabe von Bier, zweckwidrige Verwendung**

(1) Das zuständige Hauptzollamt kann dem Verwender auf Antrag gestatten, in Ausnahmefällen Bier im Rahmen seiner Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung an Steuerlager oder an andere Verwender abzugeben. Der Verwender hat dem Bier bei der Abgabe Handelpapiere beizugeben, die mit der Aufschrift

„Unversteuertes Bier“

versehen sind.

(2) Die Steueranmeldung nach § 23a Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

21. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt der Erstattungsbetrag die Steuer, wird der Unterschiedsbetrag zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt.“

22. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Antrag“ durch die Wörter „Der Anzeige“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

23. Nach § 45 wird folgender Abschnitt 21 eingefügt:

#### **„Abschnitt 21**

#### **Zu § 28 Nummer 4 des Gesetzes**

### **§ 46**

#### **Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines**

(1) Für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Datenübermittlung), sobald die

organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen. Mit der elektronischen Datenübermittlung können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verfahrensanweisung, die vom Bundesministerium der Finanzen im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) veröffentlicht wird.

(3) Bei der elektronischen Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(4) Die Pflichten der Programmhersteller nach den §§ 48 und 49 sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

## **§ 47**

### **Schnittstellen**

Bei der elektronischen Datenübermittlung sind die hierfür vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

## **§ 48**

### **Anforderungen an die Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

## **§ 49**

### **Prüfung der Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach § 48 Absatz 1

erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Dienststelle (Prüfungsstelle) ist befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung oder Ablösung nicht erfolgt, ist die Prüfungsstelle berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 46 technisch auszuschließen. Die Prüfungsstelle ist nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(4) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller der Prüfungsstelle auf Verlangen Muster zum Zweck der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 50**

### **Haftung**

(1) Der Hersteller von Programmen, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit die Daten infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht nach den §§ 48 und 49 unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, für die verkürzten Steuern oder zu Unrecht erhaltenen Steuervorteile.

(2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Datenübermittlung im Auftrag (§ 46 Absatz 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

§ 51

**Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

(1) Bei der elektronischen Datenübermittlung ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die in § 46 Absatz 3 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten in gleicher Weise erfüllt.

(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§ 46 Absatz 1 Satz 2) hat der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

24. Der bisherige Abschnitt 21 wird Abschnitt 22.

25. Der bisherige § 46 wird § 52 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen

a) § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 35 Absatz 2 Satz 2 oder § 39a Absatz 4,

b) § 8 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 37 Absatz 3 Satz 2 oder § 39a Absatz 4,

c) § 11 Absatz 1 Satz 5, § 30 Absatz 2 oder Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 4 Satz 3, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 39a Absatz 2 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 1 oder

d) § 25 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 4

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach den Wörtern „§ 8 Absatz 5 Satz 2“ werden ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 39a Absatz 4“ eingefügt.
- bbb) Nach den Wörtern „§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2“ werden die Wörter „oder § 39d Absatz 2“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 37 Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „oder § 39b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „oder einen Vermerk“ eingefügt.
- ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. entgegen § 39a Absatz 2 Satz 1 einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen § 39d Absatz 1 Satz 2 ein Handelspapier nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beigibt oder“
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
26. Der bisherige Abschnitt 22 wird Abschnitt 23.
27. Der bisherige § 47 wird § 53 und wie folgt gefasst:

### „§ 53

## Übergangsregelungen

### Für Beförderungen

1. von Bier unter Steueraussetzung, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden sind,
2. von Bier unter Steueraussetzung im Steuergebiet, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden sind,
3. von Bier, das unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem Steuergebiet in Drittländer oder Drittgebiete ausgeführt wird und dessen Beförderung vor dem 1. Januar 2012 begonnen worden ist,

ist diese Verordnung in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn, die Beförderungen sind mit einem elektronischen



Verwaltungsdokument begonnen worden. Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ab dem 1. Januar 2011 Artikel 793c der Zollkodex-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## Artikel 5

### Änderung der Kaffeesteuerverordnung

Die Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „Ware“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 28 werden die Wörter „kaffeehaltiger Ware“ durch die Wörter „kaffeehaltigen Waren“ ersetzt.
  - d) Die Angaben zu den Abschnitten 20 und 21 werden durch folgende Angaben ersetzt:

#### **„Abschnitt 20**

##### **Zu § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes**

§ 38 Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines

§ 39 Schnittstellen

§ 40 Anforderungen an die Programme

§ 41 Prüfung der Programme

§ 42 Haftung

§ 43 Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag

#### **Abschnitt 21**

##### **Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung**

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

#### **Abschnitt 22**

##### **Schlussbestimmungen**

§ 45 Übergangsregelungen“.

2. In § 1 Nummer 4 wird das Wort „die“ nach dem Doppelpunkt gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Steuerlager (§ 5 des Gesetzes) umfasst die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zur Herstellung, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung von Kaffee sowie für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Handlungen befinden, ebenso die Lagerorte für Roh- und Ausgangsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zum Instandhalten des Betriebs und die Verwaltung. Ferner gehören dazu die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit diese für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) In einem Steuerlager darf Kaffee unter Steueraussetzung hergestellt, be- oder verarbeitet sowie gelagert werden. Die nachfolgenden Handlungen sind keine Herstellungshandlungen:

1. das Aus-, Um- und Verpacken von Kaffee,
2. das Umfüllen von Kaffee,
3. das Mahlen von Kaffee,
4. das Mischen von Kaffee.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Be- und Verarbeitung“ ein Komma sowie die Wörter „der Handlungen nach Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Betrieb eines Steuerlagers“ durch die Wörter „als Steuerlagerinhaber“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge bezogen auf die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Lagerung des Kaffees sowie auf die sonstigen beabsichtigten Handlungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 im beantragten Steuerlager.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerlager“ die Wörter „sowie die nach § 3 Absatz 2 zulässigen Handlungen“ eingefügt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „nach § 6“ wird gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „zu leisten“ wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das zuständige Hauptzollamt unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes festgelegt.“
7. In § 8 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „wird“ gestrichen.
8. In der Paragraphenüberschrift zu § 22 wird das Wort „Ware“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
9. Die §§ 24 bis 26 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 24**

##### **Beförderungen zu gewerblichen Zwecken**

Die Anzeige nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes ist im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts hat der zur Anzeige Verpflichtete weitere Angaben zu machen, Aufzeichnungen über den Bezug des Kaffees oder der kaffeehaltigen Waren zu führen und diesen oder diese unverändert vorzuführen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Die Steueranmeldung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

#### **§ 25**

##### **Nicht nur gelegentlicher Bezug zu gewerblichen Zwecken**

- (1) Die Verfahrensvereinfachung nach § 17 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes ist im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt (§ 4 Absatz 2) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.
- (2) Das zuständige Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist die Sicherheit nach § 17 Absatz 6 Satz 3

des Gesetzes zu leisten. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann befristet werden.

(3) Der Bezieher hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über den Bezug des Kaffees oder der kaffeehaltigen Waren zu führen. Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der bezogene Kaffee oder die bezogenen kaffeehaltigen Waren sind vom Bezieher unverzüglich aufzuzeichnen.

(4) Bei einer Änderung der dargestellten Verhältnisse gilt § 7, für den Fortbestand und das Erlöschen der Erlaubnis § 8 und für die Steueranmeldung und die Vorführpflicht § 24 entsprechend.

## § 26

### Durchfuhr

Die Anzeige nach § 17 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes ist vom Beförderer vor der Durchfuhr beim Hauptzollamt Stuttgart abzugeben.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das zuständige Hauptzollamt erteilt dem Beauftragten des Versandhändlers schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis. Wird die Verfahrensvereinfachung nach § 18 Absatz 5 Satz 4 des Gesetzes beantragt, ist vor der Erteilung der Erlaubnis die in diesen Fällen erforderliche Sicherheit zu leisten. Bei einer Änderung der dargestellten Verhältnisse gilt § 7, für den Fortbestand und das Erlöschen der Erlaubnis § 8 und für die Sicherheitsleistung § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Erlaubnis kann befristet werden.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „nach § 20“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt gefasst:

## „§ 28

### Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Kaffee oder kaffeehaltigen Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

(1) Sind Kaffee oder kaffeehaltige Waren während der Beförderung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder

unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steueranmeldung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

12. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „Ware“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Ware“ durch das Wort „Waren“ und werden die Wörter „verlassen hat“ durch die Wörter „verlassen haben“ ersetzt.

13. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Nummer 1 abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „bei Privatpersonen ist anstelle der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein Nachweis über die Umsatzbesteuerung in dem anderen Mitgliedstaat zu erbringen,“ angefügt.
- b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ware“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.

14. § 36 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

15. Nach § 37 wird folgender Abschnitt 20 eingefügt:

#### **„Abschnitt 20**

#### **Zu § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes**

### **§ 38**

#### **Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren, Allgemeines**

(1) Für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Datenübermittlung), sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen. Mit der elektronischen Datenübermittlung können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verfahrensanweisung, die vom Bundesministerium der Finanzen im Internet auf den Seiten der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) veröffentlicht wird.

(3) Bei der elektronischen Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(4) Die Pflichten der Programmhersteller nach den §§ 40 und 41 sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

### **§ 39**

#### **Schnittstellen**

Bei der elektronischen Datenübermittlung sind die hierfür vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

### **§ 40**

#### **Anforderungen an die Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten.

(2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

### **§ 41**

#### **Prüfung der Programme**

(1) Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach § 40 Absatz 1 erfüllen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Dienststelle (Prüfungsstelle) ist befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung oder Ablösung nicht erfolgt, ist die Prüfungsstelle berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 39 technisch auszuschließen. Die Prüfungsstelle ist nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

(4) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller der Prüfungsstelle auf Verlangen Muster zum Zweck der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 42**

### **Haftung**

(1) Der Hersteller von Programmen, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit die Daten infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Pflicht nach den §§ 40 und 41 unrichtig oder unvollständig verarbeitet werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden, für die verkürzten Steuern oder zu Unrecht erhaltenen Steuervorteile.

(2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Datenübermittlung im Auftrag (§ 38 Absatz 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern vorsätzlich oder grob fahrlässig verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

## **§ 43**

### **Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

(1) Bei der elektronischen Datenübermittlung ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, welches den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die in § 38 Absatz 3 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten in gleicher Weise erfüllt.



(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§ 38 Absatz 1 Satz 2) hat der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen.“

16. Der bisherige Abschnitt 20 wird Abschnitt 21

17. Der bisherige § 38 wird § 44 und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 24 Satz 1, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 2,“ gestrichen

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§24 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 24 Satz 2“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 und 4“ werden durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.

cc) Vor das Wort „rechtzeitig“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 24 Satz 3“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 4,“ ersetzt.

18. Abschnitt 21 wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28b Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anstelle des ausgedruckten elektronischen Verwaltungsdokuments kann ein Handelspapier mitgeführt werden, wenn dieses dieselben Daten enthält oder wenn aus diesem der eindeutige Referenzcode hervorgeht.“
2. § 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist der Empfänger ein Begünstigter (§ 9c Absatz 1 des Gesetzes), hat er dem zuständigen Hauptzollamt nach der Übernahme der Energieerzeugnisse, auch von Teilmengen, die Daten, die für die Eingangsmeldung nach Absatz 1 erforderlich sind, und eine Kopie der ihm vorliegenden Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung innerhalb der dort genannten Frist schriftlich mitzuteilen.“
3. In § 35 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. von Energieerzeugnissen, die zwischen einem Ort der Einfuhr im Steuergebiet und einem Steuerlager befördert werden, wenn der registrierte Versender gleichzeitig Inhaber des Steuerlagers ist,“
4. In § 36 Absatz 5 Satz 1, § 36a Absatz 3 Satz 1, § 36b Absatz 3 Satz 1 und § 36c Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
5. In § 36b Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzutragen“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
6. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert
  - a) In Nummer 8 werden die Wörter „eine Eintragung oder Aufzeichnung“ durch die Wörter „eine Eintragung, eine Aufzeichnung oder einen Vermerk“ ersetzt.
  - b) In Nummer 12 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 34 Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

## Artikel 7

### Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 8. Juni 1999 (BGBl. I S. 1414), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Steuerbefreiungen

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland oder Drittgebiet in das Steuergebiet eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft zollfrei sind

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung, gemäß
  - a) den Artikeln 74 bis 80 (Einfuhren zugunsten von Katastrophenopfern),
  - b) Artikel 85 (Einfuhren zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern),
  - c) Artikel 86 (Einfuhren von Warenmustern oder -proben von geringem Wert),
  - d) den Artikeln 95 bis 101 (Einfuhren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken),
  - e) Artikel 104 Buchstabe d (Einfuhren von Waren als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken),
  - f) den Artikeln 107 bis 111 (Einfuhren von Treib- und Schmierstoffen in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern),
2. nach den Artikeln 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, L 79 vom 1.4.1993, S. 84, L 97 vom 18.4.1996, S. 38, L 321 vom 12.12.1996, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl.

L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den Artikeln 844 bis 856 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1992, S. 1, L 268 vom 19.10.1994, S. 32, L 180 vom 19.7.1996, S. 34, L 156 vom 13.6.1997, S. 59, L 111 vom 29.4.1999, S. 88), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 430/2010 (ABl. L 125 vom 21.5.2010, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. nach den §§ 14 bis 19 der Zollverordnung oder
4. nach § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 der Zollverordnung, soweit es sich um Energieerzeugnisse handelt.

(2) Die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden bestimmt sich ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2235, 2009 I S. 403) in der jeweils geltenden Fassung. Die Steuerbefreiung von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art bestimmt sich ausschließlich nach der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 2 und wird wie folgt gefasst:

## „§ 2

### **Warenmuster oder -proben von geringem Wert**

(1) Die Steuerbefreiung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt nur für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren und ist auf folgende Mengen beschränkt:

1. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Position 2208 mit Ausnahme der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 Milliliter; die Gesamtmenge darf 1 000 Milliliter nicht übersteigen;

2. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt bis 22 Volumenprozent und der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 Milliliter;
3. Energieerzeugnisse auf Mengen bis zu insgesamt 5 000 Gramm.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieser Verordnung ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.“

4. Der bisherige § 5 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
  - a) Der Klammerzusatz „(Artikel 100 bis 106 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83)“ wird gestrichen.
  - b) Die Wörter „ist Mineralöl“ werden durch die Wörter „sind Energieerzeugnisse“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Steuerbefreiung und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern“ durch das Wort „Steuervergünstigung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1, 2 und 7 oder § 32 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2, 3 und 4 des Energiesteuergesetzes“ ersetzt.
6. Der bisherige § 7 wird § 5.
7. § 8 wird aufgehoben.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel**

Schwerpunkt der Verordnung ist die Umsetzung der mit dem Fünften und Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen umgestellten Tatbestände der Steuerentlastungen auf ein System von Steuerbefreiungen im Bereich der Branntwein-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Biersteuer.

Außerdem werden die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Besteuerungsdaten im Bereich der Verbrauchsteuern (ohne Energie- und Stromsteuer) festgelegt, so dass diese Vereinfachungen genutzt werden können, sobald hierzu die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung soll aus Gründen der Klarheit und Rechtsvereinfachung dahingehend geändert werden, dass nunmehr anstelle eines pauschalen Verweises nur die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Zollbefreiungsverordnung) benannt werden, die tatsächlich für die Gewährung von Verbrauchsteuerbefreiungen von Bedeutung sind.

Daneben sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

### **II. Verordnungsfolgen (§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 44 GGO)**

#### **II.1 Finanzielle Auswirkungen**

- Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

- Vollzugaufwand

Die Neuerteilung von Erlaubnissen für Verwender in den Bereichen der Branntwein-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis-, Bier- und Alkopopsteuer erfordert einen einmaligen Verwaltungsaufwand von ca. 20 000 Euro.

#### **II.2 Kosten- und Preiswirkungen**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## II.3 Informationspflichten und Bürokratiekosten

Übersicht der Informationspflichten<sup>1)</sup>

Nr.	Fußnote	Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl	Unternehmensanzahl	Zeitansatz in Min.	Durchschnittlicher Tarif in EUR	Herkunft in %	
									nat.	EU
<b>Artikel 1 Tabaksteuerverordnung</b>										
20	2), 3)	§ 59 Absatz 1	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens	13.000	520	520			100	0
20	2), 4)	§ 59 Absatz 1; § 17 TabStG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren	-17.000	6240	520	-5	33,50	100	0



Nr.	Fußnote	Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl	Unternehmensanzahl	Zeitansatz in Min.	Durchschnittlicher Tarif in EUR	Herkunft in %	
									nat.	EU
<b>Artikel 2 Brantweinsteuerverordnung</b>										
18	5), 6)	§§ 52 bis 54 (alt)	Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 45 Absatz 1 Satz 1	6.000	341	341	30	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 1 Satz 1 (alt)	Entlastungsantrag	-15.000	1364	341	20	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 1 Satz 5 (alt)	Antrag auf Abstellung des Entlastungsabschnitts auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erzeugnisse	-1.000	100	341	20	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 2 Satz 1 (alt)	Vorlage der Besteuerungsbestätigung	-2.000	1000	341	4	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 2 Satz 5 (alt)	Vorlage des Nachweises über die Nichtentlastung beim Hersteller	-1.000	250	341	4	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 3 Satz 2 (alt)	Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung des Entlastungsabschnitts	-1.000	100	341	15	33,50	25	75
18		§ 54 Absatz 5 Satz 1 (alt)	Antrag auf Erlaubnis als Steuerlagerinhaber alle zu verwendenden Erzeugnisse unter Steuerbefreiung zu verwenden	-3.000	300	341	20	33,50	25	75
22	2), 3)	§ 66 Absatz 1	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens	45.000	1.800	1.800			100	0
22	2), 4)	§ 66 Absatz 1; § 144 BrantwMonG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren	-48.000	21.600	1.800	-4	33,50	100	0

Nr.	Fußnote	Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl	Unternehmensanzahl	Zeitansatz in Min.	Durchschnittlicher Tarif in EUR	Herkunft in %	
									nat.	EU
<b>Artikel 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung</b>										
17	5), 6)	§ 38 Absatz 1	Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung (Schaumwein)	1.000	30	30	30	33,50	25	75
17		§ 38 i. V. m. § 54 Absatz 1 Satz 1 BrStV (alt)	Entlastungsantrag (Schaumwein)	-1.000	120	30	20	33,50	25	75
20	2), 3)	§ 42f Absatz 1	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens (Schaumwein)	32.500	1.300	1.300			100	0
20	2), 4)	§ 42f Absatz 1; § 15 SchaumwZwStG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren (Schaumwein)	-35.000	15.600	1.300	-4	33,50	100	0
21	2), 3)	§ 42f Absatz 1 i. V. m § 43	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens (Zwischenerzeugnisse)	10.000	400	400			100	0
21	2), 4)	§ 42f Absatz 1 i. V. m § 43; § 15 i. V. m § 29 Absatz 3 SchaumwZwStG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren (Zwischenerzeugnisse)	-16.000	4.800	400	-6	33,50	100	0
21	5), 6)	§ 43 i. V. m. § 38 Absatz 1	Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung (Zwischenerzeugnisse)	1.000	40	40	30	33,50	25	75
20		§ 43 i. V. m § 38 i. V. m. § 54 Absatz 1 Satz 1 BrStV (alt)	Entlastungsantrag (Zwischenerzeugnisse)	-2.000	164	41	20	33,50	25	75

Nr.	Fußnote	Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl	Unternehmensanzahl	Zeitansatz in Min.	Durchschnittlicher Tarif in EUR	Herkunft in %	
									nat.	EU
<b>Artikel 4 Biersteuerverordnung</b>										
19	5), 6)	§ 39 Absatz 1	Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung	1.000	55	55	30	33,50	25	75
19		§ 39 i.V.m. § 54 Absatz 1 Satz 1 BrStV (alt)	Entlastungsantrag	-2.000	220	55	20	33,50	25	75
21		§ 42 Absatz 1 Satz 3	Antrag auf Auszahlung des Unterschiedsbetrags	1.000	50		20	33,50	25	75
23	2), 3)	§ 51 Absatz 1	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens	7.500	300	300			100	0
23	2), 4)	§ 51 Absatz 1; § 15 BierStG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren	-8.000	3.600	300	-4	33,50	100	0

Nr.	Fußnote	Vorschrift	Beschreibung der Informationspflicht	Bürokratiekosten für Unternehmen in EUR	Fallzahl	Unternehmensanzahl	Zeitansatz in Min.	Durchschnittlicher Tarif in EUR	Herkunft in %	
									nat.	EU
<b>Artikel 5 Kaffeesteuerverordnung</b>										
14	2), 3)	§ 43 Absatz 1	Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens	12.500	500	500			100	0
14	2), 4)	§ 43 Absatz 1; § 12 KaffeeStG	Entlastungen bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen im Vergleich zum papiermäßigen Verfahren	-13.500	6.000	500	-4	33,50	100	0

Fußnoten:

- 1) Informationspflichten, bei denen sich aufgrund der Änderung der Verordnungen nur die Rechtsgrundlage ändert, werden nicht aufgeführt. Dies gilt auch für solche be- und entlastenden Informationspflichten, die wegen der geringen Fallzahlen im Betrag weniger als 1.000 Euro ausweisen.
- 2) Die Be- bzw. Entlastungen, die im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Besteuerungsdaten stehen, entfalten Wirkung, sobald Hierzu die technischen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Bei der Bewertung dieser Informationspflicht wurde angenommen, dass die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens jährliche Kosten in Höhe von 25 € pro betroffenen Unternehmen verursacht.
- 4) Bei der Bewertung dieser Informationspflicht wurde angenommen, dass durch die Onlineübermittlung der Steueranmeldungen bzw. -erklärungen eine Zeitersparnis von jeweils rund 30 % im Vergleich zur papiermäßigen Übermittlung bei den betroffenen Unternehmen erreicht wird.
- 5) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten. Sie werden im Vorblatt gesondert ausgewiesen.
- 6) Bei der Bewertung dieser Informationspflicht wurde angenommen, dass jeder bisherige Erlaubnisinhaber zur Verwendung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren gegen Steuerentlastung nunmehr einen Antrag einer Erlaubnis für die steuerfreie Verwendung dieser Waren stellt.

<b>Gesamtergebnis:</b>	
Saldo ohne Einmalkosten in EUR	-44.000
Summe Einmalkosten in EUR	9.000
Anzahl der einmaligen Informationspflichten	4
Anzahl der neuen Informationspflichten (ohne einmalige IPen)	7
Anzahl der geänderten Informationspflichten	6
Anzahl der weggefallenen Informationspflichten	9

## **II.4 Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf entspricht der Absicht der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

## **III. Befristung der Verordnung**

Die Verordnung kann nicht befristet werden.

## **IV. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Systematik der Steuerbefreiungen in den Bereichen der Branntwein-, Schaumwein, Zwischenerzeugnissteuer ist in der Diktion weitestgehend einander angeglichen worden. Dies führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen**

Die Rechtsverordnung hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen, da Unternehmerinnen und Unternehmer in jeweils gleicher Weise von den Änderungen betroffen sind bzw. von den Entlastungen profitieren.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)**

#### ***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Anpassung der Inhaltsübersicht.

#### ***Zu Nummer 2 (§ 4)***

##### ***Zu Buchstabe a (Absatz 1)***

Die Vorschrift wird präzisiert, damit deutlich wird, welche Räumlichkeiten in ein Steuerlager einzubeziehen sind.

##### ***Zu Buchstabe b (Absatz 2)***

Die im bisherigen Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Betriebsstätten werden bereits weitgehend von der räumlichen Beschreibung des Steuerlagers in Absatz 1 umfasst. Hinsichtlich der für die Deputatregelung erforderlichen Festlegung des Steuerlagers, in dem Tabakwaren hergestellt werden, erfolgt eine Regelung in § 44 (s. Nummer 15).

##### ***Zu Buchstabe c (Absatz 3)***

Die Trennung zwischen Steuerlagern, in denen Tabakwaren hergestellt und gelagert werden und Steuerlagern, in denen Tabakwaren nur gelagert werden, wird aufgehoben. Nunmehr soll das Steuerlager allein auf Grund der beabsichtigten Handlungen qualifiziert werden. Damit

einzelne Handlungen nicht zu einem Status als Hersteller führen, werden diese gesondert herausgestellt.

***Zu Buchstabe d (Absatz 4)***

Folgeänderung zu den Buchstaben a und c.

***Zu Nummer 3 (§ 5)***

***Zu Buchstabe a (Paragraphenüberschrift)***

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber handelt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 1)***

***Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)***

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

***Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 Nummer 3)***

Redaktionelle Änderungen und Ergänzung um die sonstigen Handlungen.

***Zu Buchstabe c (Absatz 3)***

Sprachliche Änderung.

***Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1)***

***Zu Buchstabe a (Satz 2)***

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c dar. In der Erlaubnis ist festzulegen, welche vom Antragsteller beabsichtigten Handlungen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses in einem Steuerlager unter Steueraussetzung vorgenommen werden dürfen.

***Zu Buchstabe b (Satz 4)***

Redaktionelle Änderung

***Zu Nummer 5 (§ 7)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)***

Die erforderliche Sicherheit wird bereits im Gesetz ausreichend geregelt. Eine erneute Regelung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

***Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)***

Zur klareren Darstellung wird Satz 2 in den neuen Absatz 3 der Vorschrift überführt.

***Zu Buchstabe c (Absatz 3)***

Der neue Absatz soll deutlicher herausstellen, dass das Hauptzollamt Bielefeld unabhängig von der Sicherheitsleistung für Steuerlager bei Gefährdung der Steuerzeichenschuld Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens vornehmen kann.

***Zu Nummer 6 (§ 13)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 4)***

***Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)***

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an den sonst verwendeten Sprachgebrauch.

***Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)***

Klarstellung.

***Zu Buchstabe b (Absatz 6)***

Klarstellung.

***Zu Buchstabe c (Absatz 8)***

***Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)***

Klarstellung.

***Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6)***

Die Möglichkeit, eine fiktive Aufnahme der Tabakwaren in den Betrieb durch Inbesitznahme im Steuergebiet zu beantragen, wird für den registrierten Empfänger im Einzelfall abgeschafft, da hierfür kein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

***Zu Nummer 7 (§ 14)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 4)***

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an den sonst verwendeten Sprachgebrauch.

***Zu Nummer 8 (§ 17)***

Nach bisherigem Recht musste der Beförderer während der Beförderung ein elektronisches Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält, mitführen. Durch die Änderung genügt in diesen Fällen nunmehr auch ein Handelspapier, aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht.

***Zu Nummer 9 (§ 22)***

Die Erweiterung der Vorschrift regelt, dass ein Begünstigter dem zuständigen Hauptzollamt neben den erforderlichen Daten für die Eingangsmeldung auch eine Kopie der Freistellungsbescheinigung als Nachweis der Bezugsberechtigung übermittelt.

***Zu Nummer 10 (§ 23 )***

Die Erweiterung der Vorschrift soll ermöglichen, dass Beförderungen von Tabakwaren zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und Steuerlagern im Steuergebiet ohne elektronisches Verwaltungsdokument erfolgen können, wenn zwischen registriertem Versender und Steuerlagerinhaber Personenidentität besteht.

Daneben soll aus Vereinfachungsgründen für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf unter bestimmten Voraussetzungen künftig die Ausfertigung eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments zugelassen werden. Die Funktion für das Erstellen eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und dessen Erledigung muss noch in das IT-Verfahren EMCS integriert werden. Dies erfolgt voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinfachung auf Basis von Papierdokumenten zugelassen.



***Zu Nummer 11 (§§ 25 und 26)***

Bislang fehlte es an einer zeitlichen Komponente für die Nacherfassung von Beförderungen im EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, die im Ausfallverfahren durchgeführt wurden. Die Nacherfassung soll „unverzüglich“ erfolgen.

***Zu Nummer 12 (§ 27)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Sprachliche Klarstellung.

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 13 (§ 28)***

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 14 (§ 37)***

Klarstellung der Zuständigkeitsregelung.

***Zu Nummer 15 (§ 40)***

Analog zur Beförderung unter Steueraussetzung soll auch im steuerrechtlich freien Verkehr im Fall einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlusts eine Anzeige durch den Beförderer erfolgen.

***Zu Nummer 16 (§ 44)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 1)***

***Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Satz 1)***

Sprachliche Anpassung

***Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)***

Folgeänderung zu a.

***Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3 und 4)***

Die Vorschriften werden präzisiert, um den Anwendungsbereich der Deputatregelung klarer abzugrenzen.

***Zu Buchstabe b (Absatz 2)***

Es werden die Betriebsstätten oder Steuerlager aufgezählt, die für die Zwecke der Deputatregelung als zum Steuerlager, in dem Tabakwaren hergestellt werden, zählen.

***Zu Buchstabe c***

Folgeänderung zu Buchstabe b.

***Zu Nummer 17 (§ 48)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1)***

Klarstellung.

***Zu Buchstabe b (Absatz 5)***

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 18 (§ 50)**

Die Regelungen zur bisherigen Nummer 1 sind überholt.

**Zu Nummer 19 (§ 51)**

Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Nummer 20 (§§ 54 bis 59)****Zu § 54 - Elektronische Datenübermittlung im Besteuerungsverfahren - Allgemeines**

Mit den Vorschriften in den §§ 54 bis 59 soll die rechtliche Grundlage für die künftige elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten im Bereich der Verbrauchsteuern geschaffen werden. Art und Umfang der elektronischen Datenübermittlung sowie die technischen Bedingungen und Einzelheiten für die Datenübermittlung werden durch eine Verfahrensanweisung des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt und im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlicht, sobald die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei der Zollverwaltung dafür vorliegen.

**Zu § 55 - Schnittstellen**

Die elektronische Datenübermittlung setzt eine ordnungsgemäße Bedienung der dazu über das Internet bereitgestellten Schnittstellen voraus.

**Zu § 56 - Anforderungen an die Programme**

Diese Vorschrift legt die Anforderungen an die Programme, die für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, fest.

**Zu § 57 - Prüfung der Programme**

Die Vorschrift regelt auf Basis der Ermächtigungsgrundlage in § 35 Nummer 4 des Tabaksteuergesetzes die Prüfungs- und Dokumentationspflichten der Hersteller von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten. Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmte Prüfstelle ist zur Überprüfung dieser Programme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Sie kann bei fehlerhaften Programmen Änderungen fordern und bei Nichtbefolgung diese Programme technisch ausschließen.

**Zu § 58 - Haftung**

Diese Vorschrift regelt Art und Umfang der Haftung von Programmherstellern bei fehlerhafter Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten.

**Zu § 59 - Authentifizierung, Datenübermittlung im Auftrag**

Bei der elektronischen Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten im Verbrauchsteuerbereich soll auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, soweit ein anderes Authentifizierungsverfahren für den Datenübermittler eingesetzt wird, das die Integrität der übermittelten Daten gewährleistet. Die Beschreibung der technischen Verfahren ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

**Zu Nummer 21**

Folgeänderung

**Zu Nummer 22**

Folgeänderung

***Zu Nummer 23***

Folgeänderung

***Zu Nummer 24 (§ 61)***

Klarstellung und Rechtsbereinigung; der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr anwendbar und soll daher aufgehoben werden.

***Zu Artikel 2 (Änderung der Branntweinsteuerverordnung)***

***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Anpassung der Inhaltsübersicht.

***Zu Nummer 2 (§ 6)***

***Zu Buchstabe a (Paragraphenüberschrift)***

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber handelt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 1)***

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

***Zu Nummer 3 (§ 8)***

Die erforderliche Sicherheit wird bereits im Gesetz ausreichend beschrieben. Eine erneute Beschreibung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

***Zu Nummer 4 (§ 13)***

Angleichung an den Wortlaut des Gesetzes; der Gesetzeswortlaut beschränkt eine Vernichtung nicht auf das Steuerlager.

***Zu Nummer 5 (§ 15)***

Redaktionelle Änderung

***Zu Nummer 6 (§ 17)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Redaktionelle Änderung.

***Zu Buchstabe b (Absatz 7)***

Sprachlicher Klarstellung

***Zu Nummer 7 (§ 18)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 4)***

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 8 (§ 21)**

Nach bisherigem Recht musste der Beförderer während der Beförderung ein elektronisches Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält, mitführen. Durch die Änderung soll in diesen Fällen nunmehr ein Handelspapier, aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht, genügen.

**Zu Nummer 9 (§26)**

Die Erweiterung der Vorschrift regelt, dass ein Begünstigter dem zuständigen Hauptzollamt neben der Eingangsmeldung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung als Nachweis der Bezugsberechtigung übermittelt.

**Zu Nummer 10 (§ 27)**

Die Erweiterung der Vorschrift soll ermöglichen, dass Beförderungen von Erzeugnissen zwischen Orten der Einfuhr und Steuerlagern ohne elektronisches Verwaltungsdokument erfolgen können, wenn zwischen registriertem Versender und Steuerlagerinhaber Personenidentität besteht.

Daneben soll aus Vereinfachungsgründen für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf unter bestimmten Voraussetzungen künftig die Ausfertigung eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments zugelassen werden. Die Funktion für das Erstellen eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und dessen Erledigung muss noch in das IT-Verfahren EMCS integriert werden. Dies erfolgt voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinfachung auf Basis von Papierdokumenten zugelassen.

**Zu Nummer 11 (§§ 29 und 30)**

Bislang fehlte es an einer zeitlichen Komponente für die Nacherfassung von Beförderungen, die im Ausfallverfahren erfolgten, im EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem. Die Nacherfassung soll „unverzüglich“ erfolgen.

**Zu Nummer 12 (§ 31)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Sprachliche Klarstellung

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 13 (§ 32)**

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 14 (§ 41)**

Richtigstellung

**Zu Nummer 15 (§ 42)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Analog zur Beförderung unter Steueraussetzung soll auch im steuerrechtlich freien Verkehr im Fall einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlusts eine Anzeige durch den Beförderer erfolgen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Nummer 16 (§ 44)***

Klarstellung

***Zu Nummer 17 (§ 45 Absatz 3)***

Die Vorschrift definiert den Begriff der Lebensmittelaromen näher und entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 3.

***Zu Nummer 18 (ex §§ 52 und 54)***

Die Regelungen werden aufgehoben.

***Zu Nummer 19 (§ 55)***

Richtigstellung des Verweises

***Zu Nummer 20 (§ 57 Absatz 2)***

***Zu Buchstabe a (Satz 1)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Satz 2)***

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Nummer 21 (§ 58)***

Richtigstellung

***Zu Nummer 22 (§§ 61 bis 66)***

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 23***

Folgeänderung

***Zu Nummer 24 (§ 67)***

Folgeänderungen; der Ordnungswidrigkeitenkatalog soll an die neue Rechtslage angepasst werden.

***Zu Nummer 25***

Folgeänderung

***Zu Nummer 26 (§ 68)***

Klarstellung und Rechtsbereinigung; der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr anwendbar und soll daher gestrichen werden.

***Zu Artikel 3 (Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung)***

***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Anpassung der Inhaltsübersicht.

**Zu Nummer 2 (§ 4)****Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Änderung wegen Buchstabe b.

**Zu Buchstabe b (Absatz 1)**

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber handelt.

**Zu Nummer 3 (§ 6)**

Die erforderliche Sicherheit wird bereits im Gesetz ausreichend beschrieben. Eine erneute Beschreibung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 4 (§ 10)**

Angleichung an den Wortlaut des Gesetzes; der Gesetzeswortlaut beschränkt eine Vernichtung nicht auf das Steuerlager.

**Zu Nummer 5 (§ 12)****Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Richtigstellung des Verweises

**Zu Buchstabe b (Absatz 7)**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 6 (§ 13)****Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Klarstellung

**Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 7 (§ 16)**

Nach bisherigem Recht musste der Beförderer während der Beförderung ein elektronisches Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält, mitführen. Durch die Änderung genügt in diesen Fällen nunmehr ein Handelspapier, aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht.

**Zu Nummer 8 (§ 21)****Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Die Erweiterung der Vorschrift regelt, dass ein Begünstigter dem zuständigen Hauptzollamt neben der Eingangsmeldung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung als Nachweis der Bezugsberechtigung übermittelt.

**Zu Buchstabe b (Absatz 7)**

Der Verweis auf das Branntweinsteuerrecht ist durch die beabsichtigten Änderungen unrichtig; es wird nunmehr auf die Regelung im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz verwiesen.

***Zu Nummer 9 (§ 22)***

Die Erweiterung der Vorschrift soll ermöglichen, dass Beförderungen von Schaumwein zwischen Orten der Einfuhr und Steuerlagern ohne elektronisches Verwaltungsdokument erfolgen können, wenn zwischen registriertem Versender und Steuerlagerinhaber Personenidentität besteht.

Daneben soll aus Vereinfachungsgründen für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf unter bestimmten Voraussetzungen künftig die Ausfertigung eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments zugelassen werden. Die Funktion für das Erstellen eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und dessen Erledigung muss noch in das IT-Verfahren EMCS integriert werden. Dies erfolgt voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinfachung auf Basis von Papierdokumenten zugelassen.

***Zu Nummer 10 (§ 23)***

Der Verweis auf das Branntweinsteuerrecht ist durch die beabsichtigten Änderungen unrichtig; es wird nunmehr auf die Regelung im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz verwiesen.

***Zu Nummer 11 (§§ 24 und 25)***

Bislang fehlte es an einer zeitlichen Komponente für die Nacherfassung von Beförderungen, die im Ausfallverfahren erfolgten, im EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem. Die Nacherfassung soll „unverzüglich“ erfolgen.

***Zu Nummer 12 (§ 26)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Sprachliche Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 13 (§ 27)***

Die Begründung zu Nummer 11 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 14 (§ 36)***

Klarstellung

***Zu Nummer 15 (§ 37)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Analog zur Beförderung unter Steueraussetzung soll auch im steuerrechtlich freien Verkehr im Fall einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlusts eine Anzeige durch den Beförderer erfolgen.

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Nummer 16 (Abschnitt 16)***

Änderung wegen Nummern 17 und 18.

***Zu Nummer 17 (§ 38)***

Anstelle eines Verweises auf das Branntweinsteuerrecht sollen diese Regelungen nunmehr in der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung abgebildet werden.

***Zu Nummer 18 (§§ 38a bis 38d)***

Anstelle eines Verweises auf das Branntweinsteuerrecht sollen diese Regelungen nunmehr in der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung abgebildet werden.

***Zu Nummer 19 (40 Absatz 2)******Zu Buchstabe a (Satz 1)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Satz 2)***

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Nummer 20 (Abschnitt 20a)***

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 21 (§ 43)***

Folgeänderung zu Nummer 20

***Zu Nummer 22 (§ 46)***

Die Vorschrift regelt das Antrags – und Erlaubnisverfahren für Steuerlagerinhaber, die Wein unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten empfangen wollen oder in oder über andere Mitgliedstaaten befördern wollen. Aus Vereinfachungsgründen wird künftig auf die doppelte Ausfertigung des entsprechenden Antrags auf Erlaubnis verzichtet.

***Zu Nummer 23 (§ 48)***

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren für registrierte Empfänger, die Wein zu gewerblich Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten empfangen wollen. Künftig wird hierzu der Wirtschaft ein amtlicher Vordruck zur Verfügung gestellt.

***Zu Nummer 24 (§ 49)***

Die Begründung zu Nummer 22 gilt für registrierte Versender entsprechend.

***Zu Nummer 25 (§ 50)******Zu Buchstabe a (Paragraphenüberschrift)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 1)***

Die Änderung regelt das Verfahren für Beförderungen von Wein unter Steueraussetzung. Daneben regelt die Vorschrift die Vereinfachung für kleine Weinerzeuger.

***Zu Buchstabe c (Absatz 3)***

Die Vorschrift regelt das Verfahren für Beförderungen von Wein unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten an Begünstigte im Steuergebiet.

***Zu Nummer 26 (§ 51)******Zu Buchstabe a (Absatz 1)***

Richtigstellung



***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Richtigstellung des Verweises

***Zu Nummer 27 (§ 53)***

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wird an die neue Rechtslage angepasst.

***Zu Nummer 28 (§ 54)***

Klarstellung und Rechtsbereinigung; der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr anwendbar und soll daher gestrichen werden.

***Zu Artikel 4 (Änderung der Biersteuerverordnung)***

***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Anpassung der Inhaltsübersicht

***Zu Nummer 2 (§ 4)***

***Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift)***

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber handelt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 1)***

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

***Zu Nummer 3 (§ 6)***

Die erforderliche Sicherheit wird bereits im Gesetz ausreichend beschrieben. Eine erneute Beschreibung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

***Zu Nummer 4 (§ 10)***

Angleichung an den Wortlaut des Gesetzes; der Gesetzeswortlaut beschränkt eine Vernichtung nicht auf das Steuerlager.

***Zu Nummer 5 (§ 11)***

Die Änderung dient der Vereinfachung; für Steuerlager, die aus einem Herstellungs- und einem Lagerbereich bestehen, muss künftig keine getrennte Bestandsanmeldung mehr abgegeben werden.

***Zu Nummer 6 (§ 13)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Richtigstellung des Verweises

***Zu Buchstabe b (Absatz 7)***

Redaktionelle Änderung

***Zu Nummer 7 (§ 14)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 4)***

Redaktionelle Änderung

***Zu Nummer 8 (§ 17)***

Nach bisherigem Recht musste der Beförderer während der Beförderung ein elektronisches Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält, mitführen. Durch die Änderung genügt in diesen Fällen nunmehr ein Handelspapier, aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht.

***Zu Nummer 9 (§ 22)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Die Erweiterung der Vorschrift regelt, dass ein Begünstigter dem zuständigen Hauptzollamt neben der Eingangsmeldung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung als Nachweis der Bezugsberechtigung übermittelt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 7)***

Der Verweis auf das Branntweinssteuerrecht ist durch die beabsichtigten Änderungen unrichtig; es wird nunmehr auf die Regelung im Biersteuergesetz verwiesen.

***Zu Nummer 10 (§ 23)***

Die Erweiterung der Vorschrift soll ermöglichen, dass Beförderungen von Bier zwischen Orten der Einfuhr und Steuerlagern ohne elektronisches Verwaltungsdokument erfolgen können, wenn zwischen registriertem Versender und Steuerlagerinhaber Personenidentität besteht.

Daneben soll aus Vereinfachungsgründen für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Abgabe als Schiffs-, Flugzeug- und Reisebedarf unter bestimmten Voraussetzungen künftig die Ausfertigung eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments zugelassen werden. Die Funktion für das Erstellen eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments und dessen Erledigung muss noch in das IT-Verfahren EMCS integriert werden. Dies erfolgt voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinfachung auf Basis von Papierdokumenten zugelassen.

***Zu Nummer 11 (§ 24)***

Der Verweis auf das Branntweinssteuerrecht ist durch die beabsichtigten Änderungen unrichtig; es wird nunmehr auf die Regelung im Biersteuergesetz verwiesen.

***Zu Nummer 12 (§§ 25 und 26)***

Bislang fehlte es an einer zeitlichen Komponente für die Nacherfassung von Beförderungen, die im Ausfallverfahren erfolgten, im EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem. Die Nacherfassung soll „unverzüglich“ erfolgen.

***Zu Nummer 13 (§ 27)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Sprachliche Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Die Begründung zu Nummer 12 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 14 (§ 28)***

Die Begründung zu Nummer 12 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 15 (§ 31)***

Die Vorschrift soll zur Vereinfachung die Abgabe von Steuererklärungen, die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellt wurden, zulassen, wenn diese den Anforderungen des amtlichen Vordrucks entsprechen.

***Zu Nummer 16 (§ 37)***

Klarstellung

***Zu Nummer 17 (§ 38)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Analog zur Beförderung unter Steueraussetzung soll auch im steuerrechtlich freien Verkehr im Fall einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlusts eine Anzeige durch den Beförderer erfolgen.

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Nummer 18 (Abschnitt 16)***

Änderung wegen Nummern 15 und 16.

***Zu Nummer 19 (§ 39)***

Anstelle eines Verweises auf das Branntweinsteuerrecht sollen diese Regelungen nunmehr in der Biersteuerverordnung abgebildet werden.

***Zu Nummer 20 (§§ 39a bis 39d)***

Anstelle eines Verweises auf das Branntweinsteuerrecht sollen diese Regelungen nunmehr in der Biersteuerverordnung abgebildet werden.

***Zu Nummer 21 (§ 42)***

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll diese Vorschrift erlauben, dass Erstattungsbeträge mit künftigen Steuerschulden verrechnet werden können; die Möglichkeit einer Auszahlung für den Beteiligten bleibt unberührt.

***Zu Nummer 22 (§ 43 Absatz 2)***

***Zu Buchstabe a (Satz 1)***

Klarstellung

***Zu Buchstabe b (Satz 2)***

Folgeänderung zu Buchstabe a

***Zu Buchstabe c (Satz 3)***

Durch die Änderung soll auch Bier, welches nicht zum Regelsteuersatz versteuert wurde, entlastungsfähig werden.

***Zu Nummer 23 (Abschnitt 21)***

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 24 (Abschnitt 22)***

Folgeänderung zu Nummer 23.

***Zu Nummer 25 (§ 52)***

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wird an die neue Rechtslage angepasst.

***Zu Nummer 26 (Abschnitt 23)***

Folgeänderung

***Zu Nummer 27 (§ 53)***

Klarstellung und Rechtsbereinigung; der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr anwendbar und soll daher gestrichen werden.

***Zu Artikel 5 (Änderung der Kaffeesteuerverordnung)******Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)***

Anpassung der Inhaltsübersicht.

***Zu Nummer 2 (§ 1 Nummer 4)***

Redaktionelle Änderung.

***Zu Nummer 3 (§ 3)******Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)***

Die Vorschrift wird präzisiert, damit deutlich wird, welche Räumlichkeiten in ein Steuerlager einzubeziehen sind.

Die Trennung zwischen Steuerlagern, in denen Kaffee hergestellt und gelagert wird und Steuerlagern, in denen Kaffee nur gelagert wird, wird aufgehoben. Nunmehr soll das Steuerlager allein auf Grund der beabsichtigten Handlungen qualifiziert werden. Damit einzelne Handlungen nicht zu einem Status als Hersteller führen, werden diese gesondert herausgestellt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 3)***

Folgeänderung zu Buchstabe a.

***Zu Nummer 4 (§ 4)******Zu Buchstabe a (Paragraphenüberschrift)***

Mit der Änderung soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber handelt.

***Zu Buchstabe b (Absatz 1)******Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)***

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

***Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)***

Redaktionelle Änderungen und Ergänzung um die sonstigen Handlungen.

***Zu Nummer 5 (§ 5 Absatz 1)******Zu Buchstabe a (Satz 3)***

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b dar. In der Erlaubnis ist festzulegen, welche vom Antragsteller beabsichtigten Handlungen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses in einem Steuerlager unter Steueraussetzung vorgenommen werden dürfen.

***Zu Buchstabe b (Satz 4)***

Redaktionelle Änderung.

***Zu Nummer 6 (§ 6)***

Die erforderliche Sicherheit wird bereits im Gesetz ausreichend geregelt. Eine erneute Regelung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

***Zu Nummer 7 (§ 8)***

Redaktionelle Änderung

***Zu Nummer 8 (Paragraphenüberschrift zu § 22)***

Folgeänderung zu Nummer 1.

***Zu Nummer 9 (§§ 24 bis 26)***

Um Wiederholungen des Gesetzestextes zu vermeiden, werden die Vorschriften auf Regelungen zum Verfahren beschränkt.

***Zu Nummer 10 (§ 27)***

***Zu Buchstabe a (Absatz 3)***

Um Wiederholungen des Gesetzestextes zu vermeiden, wird die Vorschrift auf Regelungen zum Verfahren beschränkt. Der Verweis auf die Sicherheitsleistung (§ 6) wird präzisiert.

***Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 3)***

Satz 3 wird gestrichen, weil die Verfahrensregelungen bereits von Absatz 5 abgedeckt werden.

***Zu Buchstabe c (Absatz 5)***

Statt eines Verweises erfolgt eine Verfahrensbeschreibung.

***Zu Nummer 11 (§ 28)***

Analog zur Beförderung unter Steueraussetzung soll auch im steuerrechtlich freien Verkehr im Fall einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlusts eine Anzeige durch den Beförderer erfolgen. Darüber hinaus wird in Absatz 2 die Form der Steueranmeldung geregelt.

***Zu Nummer 12 (§ 33 Absatz 1)***

***Zu Buchstabe a (Nummer 4)***

Redaktionelle Änderungen.

***Zu Buchstabe b (Nummer 7)***

Redaktionelle Änderungen.

***Zu Nummer 13 (§ 34 Absatz 2)******Zu Buchstabe a (Nummer 1)***

Durch die Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch Lieferungen an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten gegen Entlastung der Kaffeesteuer durchgeführt werden können. Aus Überwachungsgründen ist dazu ein Nachweis der Umsatzbesteuerung in dem anderen Mitgliedstaat erforderlich.

***Zu Buchstabe b (Nummer 2 und 3)***

Redaktionelle Änderung.

***Zu Nummer 14 (§ 36 Absatz 1 Satz 3)***

Die Art der Aufzeichnung erfolgt im Rahmen des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks.

***Zu Nummer 15 (Abschnitt 20)***

Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 gilt entsprechend.

***Zu Nummer 16 (Abschnitt 21)***

Folgeänderung zu Nummer 15.

***Zu Nummer 17 (§ 44)***

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wird an die neue Rechtslage angepasst.

***Zu Nummer 18 (ex Abschnitt 21)***

Rechtsbereinigung; die aufgehobenen Regelungen sind nicht mehr anwendbar und sollen daher gestrichen werden.

***Zu Artikel 6 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)******Zu Nummer 1 (§ 28b Absatz 3 Satz 2)***

Nach bisherigem Recht musste der Beförderer während der Beförderung ein elektronisches Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier, das dieselben Daten enthält, mitführen. Durch die Änderung genügt in diesen Fällen nunmehr auch ein Handelspapier, aus dem der eindeutige Referenzcode hervorgeht.

***Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 3 Satz 1)***

Die Erweiterung der Vorschrift regelt, dass ein Begünstigter dem zuständigen Hauptzollamt neben den erforderlichen Daten für die Eingangsmeldung auch eine Kopie der Freistellungsbescheinigung als Nachweis der Bezugsberechtigung übermittelt.

***Zu Nummer 3 (§ 35 Satz 1 Nummer 1a - neu -)***

Die Erweiterung der Vorschrift soll ermöglichen, dass Beförderungen von Energieerzeugnissen zwischen Orten der Einfuhr im Steuergebiet und Steuerlagern im Steuergebiet ohne elektronisches Verwaltungsdokument erfolgen können, wenn zwischen der Person des registrierten Versenders und des Steuerlagerinhabers Personenidentität besteht.

***Zu Nummer 4 (§§ 36, 36a, 36b und 36c)***

Bislang fehlte es an einer zeitlichen Eingrenzung für die Nacherfassung von Beförderungsvorgängen im EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem, die im Ausfallverfahren durchgeführt wurden. Die Nacherfassung soll „unverzüglich“ erfolgen.

***Zu Nummer 5 (§ 36b Absatz 2 Satz 5)***

Sprachliche Klarstellung

***Zu Nummer 6 (§ 111 Absatz 1)***

***Zu Buchstabe a (Nummer 8)***

Folgeänderung zu Nummer 5

***Zu Buchstabe b (Nummer 12)***

Bei der letzten Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung blieb § 34 Absatz 1 Satz 1 versehentlich unberücksichtigt. Diese bereits in den anderen Verbrauchsteuerverordnungen enthaltene Regelung wird hiermit ergänzt.

***Zu Artikel 7 (Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung)***

***Zu Nummer 1 (§ 1)***

Aus Gründen der Klarheit und Rechtsvereinfachung soll die Norm dahingehend geändert werden, dass in Nummer 1 nunmehr anstelle eines pauschalen Verweises nur die Vorschriften der Zollbefreiungsverordnung benannt werden, die tatsächlich für die Gewährung von Verbrauchsteuerbefreiungen von Bedeutung sind.

***Zu Nummer 2 (ex §§ 2 und 3)***

Folgeänderung zu Nummer 1.

***Zu Nummer 3 (§ 2)***

Folgeänderung zu Nummer 1; Klarstellung.

***Zu Nummer 4 (§ 3)***

Redaktionelle Klarstellung und sprachliche Anpassungen.

***Zu Nummer 5 (§ 4)***

Folgeänderung zu Nummer 1, sprachliche Anpassung und Anpassung des Verweises.

***Zu Nummer 6 (§ 5)***

Folgeänderung zu Nummer 1.

***Zu Nummer 7 (ex § 8)***

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich und ist deshalb aufzuheben.

***Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)***

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Nr. 1595: Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuer-  
verordnungen**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit der Verordnung werden elf Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, sechs geändert und neun abgeschafft. Die Informationspflichten führen im Saldo zu einer Bürokratiekostenentlastung von rund 44.000 Euro jährlich.

Mit der Verordnung sollen unter anderem die Grundlagen für die elektronische Übermittlung von Besteuerungsdaten im Bereich der Verbrauchsteuern konkretisiert werden. Hierzu werden die Tabaksteuerverordnung, die Branntweinsteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Biersteuerverordnung und die Kaffeesteuerverordnung angepasst. Für die Datenübermittlung ist jeweils grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Diese ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderes sicheres Verfahren eingesetzt wird, das die Anforderungen an Authentizität und Integrität in gleicher Weise gewährleistet.

Für die meisten Unternehmen wird die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur allein aus Kostengründen nicht in Betracht kommen, wenn diese nicht zusätzlich für andere Verfahren herangezogen wird. Daher wird es im Rahmen der nun anstehenden Konzepterstellung für die technischen Standards entscheidend sein, mögliche andere sichere Verfahren, auf die in der Verordnung bereits hingewiesen wird und die kostengünstiger sein sollten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, zu konkretisieren und detailliert zu beschreiben. Auf diese Weise kann den Unternehmen von vornherein die Sicherheit gegeben werden, ohne rechtliche Nachteile und kostengünstig auf elektronische Verfahren umzusteigen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber  
Berichterstatteerin